

Intelligenz-Blatt

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 76.

Sonntag, den 22. September 1841.

Die Herzen dem Regenten zu erhalten,
Ist jedes Wohlgefinnten höchste Pflicht;
Denn wo er wankt, wankt das gemeine Wesen,
Und wenn er fällt, mit ihm stürzt Alles hin.

Oberamtliche Verfügungen.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckar-Kreises
an
das Königl. Oberamt Waiblingen.

Aus Anlaß eines kürzlich auf einer Ziegelhütte ausgebrochenen Brandes ist zur Anzeige gekommen, daß auf den Ziegelhütten häufig in der Schürgrube der Ziegel Ofen Holz-Vorräthe aufbewahrt werden.

Diese höchst feuergefährliche Einrichtung hat das K. Oberamt allen Zieglern und ihren Knechten seines Bezirkes bei einer Strafe von 10 fl. nach Maasgabe der Verordnung vom 13. April 1808 Lit. B. S. V., und unter Verweisung auf den Abschnitt G. derselben Verordnung, im Falle dadurch ein versichertes Gebäude in Brand gerathen sollte, ernstlich zu verbieten, und die Orts- und Oberfeuerschauer anzuweisen, ihre periodische Visitationen insbesondere auch darauf auszudehnen, ob diesem Verbot nachgelebt werde, auch jede Uebertretung dem Oberamt zur Anzeige zu bringen.

Ludwigsburg d. 14. Septbr. 1841.

Die Orts Vorsteher, in deren Orten sich Ziegelhütten befinden, haben die Befehl derselben und die Ortsfeuerschauer auf vorstehenden Erlaß aufmerksam zu machen, und sich selbst auch genau darnach zu richten.

Den 23. Sept. 1841.

K. Oberamt, Wirtsh.

Waiblingen. (Oberamtliche Verfügung Beitreibung der Steuern betreffend.)
Unter Bezug auf die oberamtliche Erlasse vom 12. August d. J. werden die Orts-Vorstände angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die verfallene 3 monatliche Steuer-Raten unverzüglich eingezogen, und zur Oberamtspflege abgeliefert werden,

indem es zur Erhaltung der Ordnung im Gemeindehaushalte dringend nothwendig ist, daß die Steuern zur Verfallzeit mit Nachdruck eincaßirt werden.

Sollten gegen Erwarten die Steuer-Abrechnungs-Bücher l. 18^{41/42} noch nicht ausgefolgt worden sehn, so haben die Schultheißenämter am nächsten Botentag Bericht zu erstatten, um geeignete Anordnungen treffen zu können.

Die Vorlage der Steuer-Register muß jedenfalls am 1. October Statt finden.

Den 25. Septbr. 1841.

R. Oberamt, Wirtb.

Waiblingen. Mit Bezugnahme auf die in No. 70. dieser Blätter erlassene Aufforderung, hinsichtlich der Berichtigung der Zehentgränzen, werden die Orts-Vorsteher von Bittensfeld, Hegnach, Hochberg, Hochdorf, Korb, Neckarrens, Neustadt, Rettersburg, für Drexel und Kieselhof, und Strümpfelbach an die Erstattung dieses noch ausstehenden Berichtes dringend erinnert.

Den 25. Septbr. 1841.

R. Kameralamt, Keller.

Neckarrens. (Klemeisterei Gebäude Verkauf.) Auf dem Berggrüden Reins-Gd besitz die Amtskorporation Waiblingen ein im Jahr 1827. neu erbautes zweistöckiges Wohnhaus, ferner eine Stallung, eine Scheuer und einen Schweinestall die bisher der Klemeister als Besoldungstheil genossen hat, aber nunmehr zu Folge Amtsversammlungs-Beschlusses am

Freitag den 1. Oktbr. 1841.

im Aufstreich an den Meistbietenden, vorbehaltlich der höhern Ratifikation verkauft werden sollen. Liebhaber hiezu, werden eingeladen, sich an gedachtem Tag Morgens 10 Uhr in Neckarrens bei der Verkaufs Verhandlung einzufinden zu wollen.

Den 25. August 1841.

Gesehen Königl. Oberamt, Wirtb. Oberamtspflege, Barchet.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Orts-Polizeiliche Bekanntmachung. Da voraussichtlich das Fest der Regierungs Jubelfeier Sr. Majestät des Königs von hiesigen Einwohnern sehr stark besucht und die Stadt ziemlich von Angehörigen entblößt werden wird, so ist das Polizei Personal an diesem Tage verstärkt und namentlich auch eingeleitet worden, daß nach eingetretener Dämmerung neben der unausgesetzten Thätigkeit sämtlicher Nachtwächter auch Stillwache statt findet. Die Einwohnerschaft wird übrigens erinnert, ihr Eigenthum möglichenfalls zu verwahren und sofern etwa

verdächtige Fremde sollten bemerkt werden, dem Polizei Personal Anzeige zu machen.

Den 23. Sept. 1841.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Die Vertheilung einiger Stiftungen wird zum Andenken an das Fest der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Montag d. 27. d. M. früh 7 Uhr auf dem Rathhaus Statt finden. Die Kassenpflege ist angewiesen, Gaben Salcher, die etwa dieses Fest durch Wohlthaten gegen Arme zu feyern wünschen, in Empfang zu nehmen und die zweckmäßigste Vertheilung einzuleiten.

Den 23. Sept. 1841.

Stiftungsrath.

Waiblingen. Da am nächsten Montag Dienstag und Mittwoch sehr viele Gefährte hier

durch passen werden, so ist das hiesige Fuhrwesen auf das Nothwendigste zu beschränken.

Das Düngen und Fäßer Führen kann an diesen Tagen nur von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr Statt finden.

Bei dem Einführen von Obst, Erbbirnen u. dergl. sind die Hauptstraßen möglichst zu vermeiden, jedenfalls aber ist das Abladen wenn es nicht an den Hauptstraßen ganz vermieden oder verschoben werden kann zu beschleunigen. Auch leere Wägen dürfen weder bei Tag noch bei Nacht in der Straße stehen gelassen werden. Uebertretungen müßten bestraft werden.

Den 25. Sept. 1841.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Das sogenannte Ackerbergen an den Obstbäumen und auf Erbbirnenäckern ist ebenso wie in den Weinbergen bei Strafe verboten, worauf jetzt schon aufmerksam gemacht wird.

Den 23. Sept. 1841.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Das Räumen des Brachfeldes und das Düngen desselben muß am 9. Oct. beendigt seyn, später dürfen bei 45 fr. oder nach Umständen noch höhere Strafe die Schleifwege nicht mehr befahren werden.

Den 23. Sept. 1841.

Stadtrath.

Waiblingen. Da noch viele Steuerpflichtigen die Schuldigkeit vom 1. Juli 1841 noch nicht vollständig bezahlt haben, so wird am nächsten Donnerstag mit der Abrechnung fortgesetzt werden.

Die Säumnigen haben sich die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben.

Den 24. Sept. 1841.

Stadtschultheißenamt.

Privat = Bekanntmachungen.

Waiblingen. Welschkorn-Stroh von $\frac{1}{2}$ Viertel Maß ist zu erfragen bei der Redaction.

Waiblingen. Bey Unterzeichnetem ist neuer Cleverer Weinmost zu haben; auch verkauft er, um leere Fässer zu bekommen, guten alten Wein den Schoppen zu 3 fr., die Maas zu 10 fr.

Herrmann Hess,
zum Hirsch.

Waiblingen. (Zu vermiethen.)

Der Unterzeichnete ist willens sein halbes Haus, in der kurzen Gasse, bis Martini zu vermiethen; solches besteht in einer Stube, Stubenkammer, Küche, Holzkammer, vier Bühnkammern, Stall und Keller.

J. Andreas Eberle.

Waiblingen. Wer gutes und trockenes Welschkornlaub, vom Abziehen der Kolben, zu verkaufen hat, kann den Käufer erfahren bei der Redaction.

Waiblingen. Bei einem hiesigen Bürger kann ein ganz gutes, $2\frac{1}{2}$ Aimer haltendes, Ovalfaß, entweder gemietet oder gekauft werden. Wo? sagt die Redaction.

Waiblingen. (Logis zu vermiethen.) Unterzeichnete hat ein angenehmes Logis zu vermiethen.

Stadtrath Spiz Wittwe.

Waiblingen. (Wohnungs-Veränderung und Empfehlung.)

Da der Unterzeichnete aus Veranlassung des Festes in Stuttgart, wegen Beherbergung der fremden Gäste, das bisherige Logis in der Postdahier verlassen mußte, so hat er die Wohnung bei dem Dreher-Obermeister Böhringer auf dem Marktplatz bezogen.

Zugleich empfiehlt er sich zur Reparation der Uhren ergebenst.

Wißler, Uhrenmacher aus Basern.

Waiblingen. (Geld-Antrag.)

Auf nächst Martini oder Lichtmess können durch den Unterzeichneten 1000 fl. auf einen oder zwey Posten gegen genügende Sicherheit ausgeliehen werden.

Johannes Pfander,
Kupferschmid.

Waiblingen. (Bekanntmachung.)

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich am nächsten Dienstag den 28. dieses Monats als am Jubelfest Morgens 4 — 7 und 10 Uhr nach Berg von hier fahre a. Person 15 fr. wozu höflichst einladet.

Mezger Wolf.

Waiblingen. Bey Buchbinder Seeger ist zu haben: Festgedicht auf die Jubelfeyer d. 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Königs, von F. Auberlen in Baiingen an der Enz.

Preis 4 fr.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkung.
Johannes Uj.	2 Brtl. aufs Mefz links unterm Fellbacher Weg.	180 fl.	28. Septbr.	baar an Martin 1841 zu bezahlen.
Conrad Braun.	$\frac{1}{4}$ an 1 Morgen $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im Weidach neben Posthalter Hefz.	162 fl. 42 kr.	28. Septbr.	baar Geld.

Waiblingen. „Die Unterzeichnete hält es in Betreff der demnächst bevorstehenden königl. Jubiläumsfestlichkeit, für sehr angemessen, diejenigen Personen hiesiger Gegend die diesem Fest als Zuschauer beiwohnen wollen; auf hienachstehende polizeiliche Bekanntmachung auch in unserem Blatt zur Nachachtung bekannt zu machen.

Die Redaction des IntelligenzBlatts.

Stuttgart. [Polizeiliche Bekanntmachung in Betreff des Festzuges am 28. September.]
Befuß der Handhabung der Ordnung während der Aufstellung des Festzuges und während der Dauer desselben werden folgende Anordnungen getroffen:

- 1) Von Morgens 7 Uhr an bis Mittags 12 Uhr ist die Cannstatter Straße vom Burtischen Bade u. dem Stöckachwege an bis zur Stadt, so wie der Weg durch den oberr. Schloßgarten für Fahrende, Reitende und Fußgänger, mit Ausnahme der Theilnehmer an der landwirthschaftlichen Abtheilung des Festzuges, gesperrt, und es geht die Passage von Berg her an der vormaligen Retraite vorüber auf die Ludwigsburger Straße.
- 2) Von der Ludwigsburger Straße geht von Morgens 7 Uhr an bis zur Beendigung des Festzuges die Passage zur Stadt entweder über die Militärstraße oder durch das Königsthor über die Kronenstraße in die Friedrichstraße, da die Königsstraße von der Kronenstraße aufwärts für die bezeichnete Zeit gesperrt ist.
- 3) Von Morgens 7 Uhr an bis zur Beendigung des Festzugs ist die Straßenlinie vom Neckarthor durch die Neckar, Eßlinger, Hauptstädter-Christophs- Gerber-, Zübinger und Königs-Straße bis zur Kronenstraße für Fahrende und Reitende, mit Ausnahme der Festzugtheilnehmer, gesperrt. Die von der oberr. Stadt, westlich der Königsstraße, zu Hof fahrenden Wagen nehmen ihren Weg über die Kronenstraße durch den Marstall in den Schloßgarten und durch diesen in den Akademichof, oder an den SchloßEingang auf dem Karlsplatze.

- 4) Der Marktplatz, die Kirchstraße, der Schillersplatz, der Dorotheen- (Baren-) Platz, die Dorotheenstrafe, die Alleen bei dem Waisenhause, der Charlottenplatz, die Charlottenstraße und die Neckarstraße sind zur Aufstellung des Festzuges nothwendig, und haben sich daher die Zuschauer davon entfernt zu halten.
- 5) In der Eßlinger, Hauptstädter-, Christophs-, Gerber-, Zübinger und Königsstraße ist die Mitte der Straßen, 30 Schuh breit, für den Festzug frei zu lassen.
- 6) Der Schloßplatz, so weit er mit Schranken eingefast ist, muß von den Zuschauern gänzlich freigelassen werden.

Waiblingen. In der Bud'schen Buchdruckeri ist gedruckt zu haben:

Lied
beim
Festzuge der Württemberger
am

28ten September 1841.

(Gesungen von den Fieber-Kränzen.)

Berfaßt von
Oberhofsprediger Grüneisen.
Auf schönem Papier; Preis 2 Kr.

Wegen der Feier der fünfundsanzigjährigen Regierung Seiner Majestät des Königs Wilhelm, wird am Mittwoch kein Blatt ausgegeben.